

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva-Maria Elisabeth Schreiber, Anke Domscheit-Berg, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 19/1203 –

Einsatz von Beamtinnen und Beamten aus Bundesministerien, dem Bundeskanzleramt oder Bundesbehörden in der Privatwirtschaft

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahr 2004 wurde das Personalaustauschprogramm „Öffentliche Hand – Privatwirtschaft“ (teilweise auch als Programm „Seitenwechsel“ bezeichnet) ins Leben gerufen. Der Einsatz externer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Privatwirtschaft soll fachliche Kompetenz in Bundesministerien und Bundesbehörden befördern. Gleichzeitig ist es im Rahmen dieses Programms möglich, dass Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte in der Privatwirtschaft tätig werden. Nach Kenntnis der Fragesteller erfolgen nicht alle Einsätze von Beamtinnen und Beamten jedoch im Austausch oder im Rahmen des Programms. Die Bundesregierung beschreibt die Grundidee des Ansatzes wie folgt: „Das zentrale Anliegen ist die Erhöhung der Kenntnisse über den anderen Sektor, die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Abbau eventuell bestehender Vorbehalte. Insbesondere die Vertiefung gegenseitiger Kontakte, die Erlangung neuer fachspezifischer Kenntnisse, die Initialisierung von Wissenstransfer und der Abbau von Vorurteilen werden durchweg positiv bewertet.“ (Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 17/12631). Im 16. Bericht der Bundesregierung über den Einsatz externer Personen in der Bundesverwaltung heißt es weiter: „Der Einsatz externer Personen dient dem Personalaustausch und dem Wissenstransfer zwischen der Verwaltung und der privaten Wirtschaft sowie Einrichtungen aus Wissenschaft, Kultur und Zivilgesellschaft“ (S. 4). Über den Einsatz externer Personen in der Verwaltung berichtet die Bundesregierung jährlich. Einen Überblick über die Anzahl und konkreten Fälle von Beamten und Beamtinnen aus Bundesministerien und Bundesbehörden, welche in der Privatwirtschaft eingesetzt sind bzw. eine Tätigkeit in der Privatwirtschaft ausüben, gibt es nach Kenntnisstand der Fragesteller nicht. Einzelfälle, wie etwa ein beurlaubter Beamter des Auswärtigen Amtes, der seit Februar 2014 den Bereich „Internationale und Europäische Politik“ bei der VOLKSWAGEN AG leitet, basieren auf journalistischen Recherchen (www.taz.de/!5477885/). Die letzte Kleine Anfrage hierzu ist nach Kenntnisstand der Fragesteller aus dem Jahr 2013 (Bundestagsdrucksache 17/12631).

Laut Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (WD 3 - 3000 - 043/18) ist die rechtliche Grundlage der Einsätze von Beamten in der Privatwirtschaft entweder eine Zuweisung nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) oder Sonderurlaub auf Grundlage der Sonderurlaubsverordnung (SUrlV). Ebenso stellt das Gutachten fest, dass, je länger der beantragte Sonderurlaub ist, das öffentliche Interesse der vollen Dienstleistung umso stärker berührt wird und daher umso höhere Anforderungen an die Gewichtigkeit und Schutzwürdigkeit des geltend gemachten Urlaubsgrundes zu stellen sind (S. 6).

Für mehr als drei Monate kann Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung nur in besonders begründeten Fällen und nur durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte unmittelbar nachgeordnete Behörde genehmigt werden (§ 22 Absatz 1 SUrlV). § 22 Absatz 3 SUrlV erwähnt zudem noch die Möglichkeit der Fortzahlung der Besoldung: „Für einen in den §§ 5 bis 21 nicht genannten Zweck kann Beamtinnen und Beamten Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden, wenn der Sonderurlaub auch dienstlichen Zwecken dient. Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung für mehr als zwei Wochen bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten unmittelbar nachgeordneten Behörde. Sonderurlaub für mehr als sechs Monate bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums des Innern.“

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Beurlaubung von Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten nach den Vorschriften der Sonderurlaubsverordnung (SUrlV) ist nur unter engen Voraussetzungen möglich. Die Regelungen in §§ 5 bis 21 SUrlV sind für eine Beurlaubung zwecks Aufnahme einer Tätigkeit in der Privatwirtschaft nicht einschlägig.

Beurlaubungen nach § 22 Absatz 1 SUrlV zwecks Aufnahme einer Tätigkeit in der Privatwirtschaft können nur gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Zum Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung in Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften (§§ 12, 32 Bundesdatenschutzgesetz) werden zum Teil Beschäftigtendaten zusammengefasst, um keine Rückschlüsse auf die Identität einzelner Beschäftigter bzw. deren Daten zu ermöglichen. Andernfalls könnten aufgrund geringer Fallzahlen und der Nennung der Arbeitgeber Rückschlüsse auf die Identität einzelner Beamtinnen und Beamten gezogen werden. Da sich die Kleine Anfrage auch auf allgemeine Informationen zu Nebentätigkeiten, Zuweisungen und Sonderurlaube bezieht, kann mit den beigefügten tabellarischen Auflistungen dem Interesse der Fragesteller hinreichend entsprochen werden.

1. Welche Anforderungen und Kriterien legen Bundeskanzleramt, Bundesministerien oder Bundesbehörden bei der Zuweisung eines Beamten für eine Tätigkeit in der Privatwirtschaft bzw. privaten Einrichtungen an?

Die Anforderungen für eine Zuweisung von Beamtinnen und Beamten des Bundes an private Einrichtungen ergeben sich aus § 29 Absatz 1 Nummer 2 Bundesbeamtengesetz (BBG). Danach können Beamtinnen und Beamte mit ihrer Zustimmung vorübergehend ganz oder teilweise eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei einer anderen (als öffentlichen) Einrichtung zugewiesen werden, wenn ein öffentliches Interesse es erfordert. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist der Begriff der „anderen Einrichtung“ dabei weit zu verstehen; insbesondere private Einrichtungen im Inland, aber auch solche im Ausland fallen hierunter

(Bundestagsdrucksache 16/7076, S. 108; Bundestagsdrucksache 16/4027, S. 27). Für eine solche Zuweisung muss ein „öffentliches Interesse“ vorliegen. Der Begriff des „öffentlichen Interesses“ setzt voraus, dass die Zuweisung entweder im Interesse der jeweiligen Dienststelle oder darüber hinaus im allgemeinen öffentlichen Interesse liegt. Es liegt z.B. vor, wenn durch den Austausch Methoden aus Bereichen außerhalb des öffentlichen Dienstes erlernt und Erfahrungen gesammelt werden können. Durch die Neuregelung soll der Personalaustausch zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft gefördert werden (vgl. Bundestagsdrucksache 16/7076, S. 108; Bundestagsdrucksache 16/4027, S. 27). Die Regelung wird durch die Ressorts im Rahmen ihrer Ressorthoheit umgesetzt.

- a) Wie wird die Auswahl der aufnehmenden Institution getroffen?

Welche Kriterien und Einschränkungen gelten für die Auswahl der Institution und die Tätigkeit des Beamten hierbei?

Sind Zuweisungen an Unternehmen im Ausland möglich?

Die Auswahl der aufnehmenden Institution und die Tätigkeit des Beamten/der Beamtin in der Institution erfolgen auf der Grundlage des erforderlichen öffentlichen Interesses. Zuweisungen an Unternehmen im Ausland sind möglich.

- b) Wie kann die Bundesregierung gewährleisten, dass es hierbei zu keinen Interessenskonflikten kommt?

Interessenskonflikten wird durch die allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen vorgebeugt: U. a. gilt auch für zugewiesene (und danach zurückgekehrte) Beamtinnen und Beamte der Grundsatz der Neutralität des Berufsbeamtentums, die Anforderungen an eine unparteiische und gerechte Amtsführung, die allgemeinen Beratungs- und Betreuungspflichten und die Pflicht zur Verfassungstreue. Verletzungen dieser Pflichten werden durch das Disziplinar- und das Strafrecht sanktioniert.

- c) Wie wird über die Dauer und die Tätigkeit des Beamten entschieden?

Gibt es eine Höchstdauer solcher Einsätze?

- d) Gilt für die Bundesregierung bei Zuweisungen, dass mit der Dauer des Einsatzes die Anforderungen an den Nachweis des öffentlichen Interesses steigen?

Nach § 29 Absatz 1 BBG erfolgt die Zuweisung nur „vorübergehend“ und nicht auf Dauer. Der Begriff ist durch umfassende Rechtsprechung konkretisiert. Die Frage, ob mit der Dauer des Einsatzes die Anforderungen an den Nachweis des öffentlichen Interesses steigen, muss letztlich ebenso die Rechtsprechung klären. Nach § 29 Absatz 2 BBG kann eine Zuweisung auch auf Dauer zu einer privatrechtlich organisierten Einrichtung der öffentlichen Hand erfolgen, wenn die Dienststelle privatisiert worden ist.

- e) Wie kann die Bundesregierung mögliche Interessenskonflikte der auf Bundestagsdrucksache 17/12631 in Anlage 2 aufgelisteten Beamten des Auswärtigen Amtes (ein Beamter für über fünf Jahre bei der Daimler AG und zwei Beamte für über zwei Jahre – im Durchschnitt – bei der Siemens Aktiengesellschaft) oder des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) (zwei Beamte für über zwei Jahre – im Durchschnitt – beim Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. – BDI) ausschließen vor dem Hintergrund, dass gesetzgeberische Fragen zu unternehmerischer Sorgfaltspflicht bzw. Unternehmensverantwortung (zum Beispiel der Nationale Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte) auch in den Aufgabenbereich des Auswärtigen Amtes und BMZ fallen und von denen gleichzeitig die Daimler AG, Siemens Aktiengesellschaft – und Mitgliedsunternehmen des BDI unmittelbar betroffen sind bzw. sein können?

Wie bereits erwähnt, soll nach dem Willen des Gesetzgebers der Personalaustausch zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft gefördert werden. Die in der Fragestellung angesprochenen Beispiele entsprechen dieser Intention. Zum Ausschluss möglicher Interessenskonflikte vgl. die Antwort zu Frage 1b.

2. Wie viele Beamtinnen und Beamte aus Bundesministerien, dem Bundeskanzleramt oder Bundesbehörden haben seit Anfang 2004 einen Einsatz bzw. eine Tätigkeit in der Privatwirtschaft im Rahmen einer Zuweisung aufgenommen (bitte mit Nennung der entsendenden Institution, aufnehmenden Institution der Privatwirtschaft, Anzahl der entsendeten Beamten, Zeitraum und Einsatzdauer des jeweiligen Beamten einzeln ausgewiesen, Aufgaben bzw. Einsatzgebiet des Beamten, besondere Auflagen für den Beamten)?
- a) Durch wen wurde der Einsatz konkret angeordnet, und mit welcher Begründung?
- b) Handelte es sich um einen Austausch?
Wenn ja, bitte angeben wer der bzw. die Austauschpartner/Austauschpartnerin war?
- c) Wie wurde über die Einsatzstellen/aufnehmenden Institutionen entschieden?
- d) Wurden die Bezüge des Beamten weiterhin durch die entsendende Behörde weitergezahlt?
Auf welcher Grundlage wurde hierüber entschieden?
- e) Gab es Beamte, die während oder unmittelbar nach Ende des Einsatzes im Rahmen der Zuweisung aus ihrem Beamtenverhältnis entlassen wurden?
Wenn ja, wie viele waren das, und wieso?

- f) Gab es Fälle, in denen erfolgte Zuweisungen durch Bundesministerien, Bundeskanzleramt oder Bundesbehörden nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 BBG im Nachhinein versagt wurden (zum Beispiel durch eine höhere Behörde/Instanz oder einen Gerichtsbeschluss)?

Wenn ja, durch wen wurde die Zuweisung gestoppt, wie viele waren das, und warum?

Besondere Auflagen, die über die üblichen Beschränkungen des öffentlichen Dienstrechts hinausgehen, erfolgten nicht.

Im Übrigen wird zur Beantwortung auf die Tabelle zu Frage 2 verwiesen.*

3. Hält die Bundesregierung die Zuweisung einzelner Beamtinnen oder Beamter an zivilgesellschaftliche Bündnisse oder Organisationen für denkbar oder wünschenswert, um den fachlichen Austausch im Sinne der in der Vorbemerkung erwähnten positiven Effekte (Gewinnung von Kenntnissen über den anderen Sektor, Förderung des gegenseitigen Verständnisses, Erlangung fachspezifischer Kenntnisse, Wissenstransfer und Abbau von Vorurteilen) zu fördern?

Wenn ja, welche konkreten Pläne gibt es hierzu?

Wenn nein, wieso nicht?

Wurde diese Möglichkeit diskutiert, insbesondere vor dem Hintergrund der in der Vorbemerkung zitierten expliziten Erwähnung auch der „Zivilgesellschaft“?

Welche Kriterien müssten diese Organisationen oder Bündnisse erfüllen?

Nach § 29 BBG ist die Zuweisung an andere als öffentliche Einrichtungen zulässig. Dazu können auch zivilgesellschaftliche Organisationen zählen. Die Zuweisung an solche Organisationen muss im öffentlichen Interesse liegen. Darüber entscheiden die Ressorts im Rahmen ihrer Ressorthoheit.

4. Ist es möglich, für einen im Rahmen der SUrlV beurlaubten Beamten eine volle Tätigkeit (40 Stunden/Woche) zu übernehmen?

Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage basiert dies?

Wenn nein, in welchem wöchentlichen Stundenumfang darf nach Ansicht der Bundesregierung ein beurlaubter Beamter während des Sonderurlaubs tätig werden?

Eine Höchstgrenze der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit während einer Beurlaubung regelt die Sonderurlaubsverordnung nicht. Die zu erbringende wöchentliche Arbeitszeit ist Teil der arbeitsvertraglichen Regelung des Beamten mit dem Arbeitgeber. Diese darf jedoch nach Artikel 6 der EU-Arbeitszeitrichtlinie (Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. November 2003) die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden nicht überschreiten.

* Von einer Drucklegung der Tabelle wurde abgesehen. Diese ist als Anlage auf Bundestagsdrucksache 19/1511 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

- a) Welche Regeln und Anforderungen gelten für die Genehmigung einer Tätigkeit in der Privatwirtschaft im Rahmen eines Sonderurlaubs?

Wo sind diese festgehalten?

Muss die Tätigkeit in Deutschland oder bei einem in Deutschland ansässigen Unternehmen sein?

Sonderurlaub nach § 22 Absatz 1 SUrlV kann unter Wegfall der Besoldung gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

Sonderurlaub für mehr als drei Monate kommt nur „in besonders begründeten Fällen“ in Betracht.

Ein „wichtiger Grund“ für längerfristige Beurlaubungen kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur ausnahmsweise anerkannt werden (vgl. dazu BVerwG, B v. 14. November 1995, 1 WB 101/94 und B. v. 21. April 1993, 1 WB 48/92). Daher rechtfertigt z. B. der Umstand, dass eine „finanziell lukrative“ Tätigkeit bei einer privatwirtschaftlichen Einrichtung angestrebt wird, die Gewährung von Sonderurlaub ebenso wenig wie der Wunsch, vorübergehend für ein privatrechtlich organisiertes internationales Konsortium zu arbeiten.

Die Aufnahme einer Tätigkeit in Deutschland ist keine Voraussetzung für die Erteilung von Sonderurlaub.

- b) Was sind Versagungsgründe, und wo sind diese festgehalten?

Liegen die in der Antwort zu Frage 4a genannten Voraussetzungen nicht vor, darf Sonderurlaub nicht gewährt werden.

- c) Inwiefern gelten die gleichen Versagungsgründe wie bei der Aufnahme von Nebentätigkeiten?

Die Versagungsgründe des Nebentätigkeitsrechts gelten nicht.

- d) Inwiefern teilt die Bundesregierung die im Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zitierte Aussage (WD 3 - 3000 - 043, S. 5, Fußnote 9), dass aus dem Wesen der Beurlaubung und der grundsätzlichen Verpflichtung zur Erfüllung der übertragenen Dienstgeschäfte eine zeitliche Begrenzung folgt?

Welchen Zeitraum darf eine solche Beurlaubung nach Ansicht der Bundesregierung nicht überschreiten?

Von ganz wenigen Ausnahmefällen abgesehen, werden einer längerfristigen Beurlaubung stets dienstliche Gründe entgegenstehen, denn im Regelfall besteht ein öffentliches Interesse an der vollen Dienstleistung des Beamten/der Beamtin. Längerfristige Beurlaubungen müssen daher auf Sonderfälle beschränkt bleiben. Ob und über welchen Zeitraum eine Beurlaubung gemäß § 22 Absatz 1 SUrlV erfolgen kann, prüfen die zuständigen Dienststellen jeweils in eigener Verantwortung.

5. Wie vielen Beamtinnen und Beamten aus Bundesministerien, dem Bundeskanzleramt oder Bundesbehörden wurde seit Anfang 2004 Sonderurlaub gewährt, um eine Tätigkeit in der Privatwirtschaft aufzunehmen (bitte mit Nennung der entsendenden Institution, aufnehmenden Institution der Privatwirtschaft, Anzahl der entsendeten Beamten, Zeitraum der Beurlaubung und Zeitraum und Dauer der Tätigkeit in der Privatwirtschaft des jeweiligen Beamten, Aufgaben bzw. Einsatzgebiet des Beamten, besondere Auflagen für den Beamten)?
- a) Durch wen wurde die jeweilige Tätigkeit genehmigt?
- e) Wie viel Prozent der Beamten sind nach Ende der Tätigkeit in der Privatwirtschaft im Rahmen eines Sonderurlaubs wieder als Beamte tätig gewesen?

Es wird zur Beantwortung auf die Tabelle zu Frage 5* verwiesen. Im Übrigen gilt: Besondere Auflagen, die über die üblichen Beschränkungen des öffentlichen Dienstrechts hinausgehen, erfolgten nicht.

- b) Gab es Bedenken von Seiten derjenigen, die die Tätigkeit genehmigen mussten?

Wenn ja, welche?

Es gab seitens der Genehmigenden keine Bedenken.

- c) Handelte es sich um einen Austausch?

Wenn ja, bitte angeben wer der bzw. die Austauschpartner/Austauschpartnerin war?

Bei den mitgeteilten Fällen handelt es sich nicht um einen Austausch.

- d) Gab es Beamte, die während oder unmittelbar nach Ende der Beurlaubung aus ihrem Beamtenverhältnis entlassen wurden, um weiter in der Privatwirtschaft zu arbeiten?

Wie viele waren das (bitte auflisten)?

Bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) im Geschäftsbereich des BMAS gab es einen Fall im Sinne der Fragestellung.

- f) In wie vielen Fällen wurden die Bezüge weitergezahlt (bitte auflisten)?

Und warum?

In keinem Fall wurden Bezüge weitergezahlt.

* Von einer Drucklegung der Tabelle wurde abgesehen. Diese ist als Anlage auf Bundestagsdrucksache 19/1511 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

6. Wie viele Anträge von Beamtinnen und Beamten aus Bundesministerien, dem Bundeskanzleramt oder Bundesbehörden auf Sonderurlaub mit dem Zweck der Aufnahme einer Tätigkeit in der Privatwirtschaft bzw. eines Austausches in die Privatwirtschaft wurden seit Anfang 2004 nicht genehmigt (bitte mit Nennung der Institution des Antragstellers, der gewünschten aufnehmenden Institution, des Zeitpunkts des Antrags, der beantragten Dauer der Beurlaubung, des möglichen Aufgaben- bzw. Einsatzgebiets auflisten)?
- Warum wurden die jeweiligen Anträge nicht genehmigt (bitte einzeln auflisten)?

Im BMI (einschl. Geschäftsbereich) wurden insgesamt sechs Anträge nicht genehmigt, im Einzelnen:

Bundeskriminalamt (BKA)

In drei Fällen wurden Anträge auf Sonderurlaub zur Wahrnehmung einer Tätigkeit in der Privatwirtschaft nicht genehmigt: ein Antrag aus 2012 auf unbefristete Wahrnehmung der Aufgabe des Sicherheitsdirektors bei der Fédération de Football Association (FIFA) sowie ebenfalls aus 2012 ein weiterer Antrag für die Dauer von 11 Monaten für eine nicht näher bezeichnete Tätigkeit im Sicherheitsbereich der FIFA. 2013 wurde ein Antrag auf Übernahme einer 12-monatigen Tätigkeit als Rettungsassistent beim Schweizer Sanitätsdienst abschlägig beschieden. Die Gründe hierfür waren in allen drei Fällen entgegenstehende dienstliche Belange bzw. für eine Beurlaubung nicht ausreichend wichtige Gründe.

Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)

In zwei Fällen wurden Anträge auf Sonderurlaub zur Wahrnehmung einer Tätigkeit in der Privatwirtschaft nicht genehmigt: in 2016 stellte ein Beamter einen Antrag auf Sonderurlaub zur Ausübung einer Tätigkeit als Sicherheitsberater bei einem deutschen Chemiekonzern. In 2017 stellte eine Beamtin einen Antrag auf Sonderurlaub zur Ausübung einer Tätigkeit als Security Manager in einem großen deutschen Touristikonzern. Beiden Anträgen, die auf jeweils 2 Jahre Sonderurlaub gerichtet waren, wurde aufgrund entgegenstehender dienstlicher Interessen nicht stattgegeben.

Bundespolizeipräsidium (BPOLP)

In 2015 wurde einem Antrag eines Beamten auf Beurlaubung für die Dauer eines Jahres für eine Tätigkeit bei einem privaten Sicherheitsdienstleister aufgrund entgegenstehender dienstlicher Belange nicht entsprochen.

In den übrigen Ressorts liegen entsprechende Fälle nicht vor oder sind nicht bekannt, u.a. weil eine entsprechende zentrale Erfassung nicht vorgesehen ist.

7. Inwiefern trifft es zu, dass ein beurlaubter Beamter, der bei VOLKSWAGEN als Leiter des Bereichs Internationale und Europäische Politik tätig ist oder gewesen ist (www.markenartikel-magazin.de/no_cache/recht-politik/artikel/details/1007489-jens-hanefeld-leitet-bei-vw-abteilung-internationale-politik/; www.taz.de/15477885/), zuvor persönlicher Referent verschiedener Staatssekretäre und ab 2005 Leiter des Büros Staatssekretäre im Auswärtigen Amt war, bevor er 2009 Gesandter und Ständiger Vertreter des deutschen Botschafters in Washington wurde?

Diese Aussage ist zutreffend.

- a) Inwiefern ist die besagte Person weiterhin Beamter?

Falls nicht, wann, und warum wurde sie aus dem Beamtenverhältnis entlassen?

Falls sie weiterhin Beamter ist, inwiefern rechnet die Bundesregierung mit einer Rückkehr ins Auswärtige Amt oder in eine andere Beamtentätigkeit?

Falls keine Rückkehr geplant ist, inwiefern verträgt sich dies mit der von den Wissenschaftlichen Diensten getätigten Feststellung: „Aus dem Wesen der Beurlaubung und der grundsätzlichen Verpflichtung zur Erfüllung der übertragenen Dienstgeschäfte folgt aber eine zeitliche Begrenzung“ (WD 3 - 3000 - 043/18, S. 5)?

Der bei der Volkswagen AG beschäftigte Beamte ist gemäß § 13 (1) SUrlV 2004 (jetzt: § 22 Absatz 1 SUrlV) befristet beurlaubt. Eine Rückkehr ins Auswärtige Amt steht ihm offen.

- b) Wer muss im Fall eines hohen Beamten des Auswärtigen Amts die Genehmigung des Sonderurlaubs und der Tätigkeit bzw. Nebentätigkeit erteilen?

Muss dies durch den Bundesminister des Auswärtigen geschehen?

Sonderurlaub wird von den Personalreferaten genehmigt.

- c) Wie bewertet die Bundesregierung die Tätigkeit eines hohen Beamten, wenn dieser eine Leitungsfunktion in einem Privatunternehmen wie VOLKSWAGEN innehat, das wegen einer staatlichen Beteiligung durch Mitglieder einer Landesregierung im Aufsichtsrat überwacht wird?

- d) Und spielt es für die Bundesregierung hierbei eine Rolle, wenn dieses Unternehmen in der öffentlichen Kritik steht wegen manipulierter Dieselaautos bzw. umstrittener Abgastests an Menschen und Affen (www.spiegel.de/thema/abgasaffaere_bei_volkswagen/)?

Zieht die Bundesregierung hieraus Konsequenzen für die Genehmigung der Beurlaubung bzw. der Tätigkeit?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, wieso nicht?

- e) Inwiefern sieht die Bundesregierung die Integrität der Verwaltung, als wichtige Voraussetzung für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Funktionsfähigkeit des Staates, in Gefahr, angesichts der „Abgasaffäre“ und der Tätigkeit eines eventuell beurlaubten hohen Beamten in Leitungsposition bei VOLKSWAGEN?

Inwiefern spielt es hierbei für die Bundesregierung eine Rolle, dass die besagte Person bei VOLKSWAGEN an Dr. Thomas Steg, den ehemaligen Generalbevollmächtigten der VOLKSWAGEN AG und Generalbevollmächtigter für Außen- und Regierungsbeziehungen, berichtet hat (www.markenartikel-magazin.de/no_cache/recht-politik/artikel/details/1007489-jens-hanefeld-leitet-bei-vw-abteilung-internationale-politik/), welcher im Zuge der Abgasaffäre zurückgetreten ist (www.sueddeutsche.de/wirtschaft/volkswagen-vws-cheflobbyist-wird-ruhiggestellt-1.3846734)?

Die Übernahme der Tätigkeit als Leiter „Konzern Außenbeziehungen International“ (jetzt Leiter „Internationale und Europäische Politik“) durch einen Beamten des Auswärtigen Amtes ist im besonderen Interesse der Bundesregierung. Es handelt sich um eine herausgehobene Position im Bereich der Außenbeziehungen eines global tätigen deutschen Unternehmens. Diese Tätigkeit dient der Steigerung der Kompetenzen im Außenwirtschafts- und Managementbereich, der Außenwirtschaftsförderung sowie dem besseren gegenseitigen Verständnis von Wirtschaft und Bundesregierung.

Im Vorfeld wurden mögliche Interessenskonflikte ausgeschlossen, indem der Beschäftigte über die Einhaltung seiner Verpflichtung zur Wahrung von Dienstgeheimnissen belehrt wurde. Während der Zeit seiner Beurlaubung vom Auswärtigen Dienst übt der Beschäftigte keine hoheitlichen Funktionen aus. Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung die Integrität der Verwaltung nicht beeinträchtigt.

Die Bundesregierung plant keine Änderungen der einschlägigen Regelungen.

8. Wurde seit Beginn der 17. Wahlperiode nach § 24 SUrlV Beamten aus einem Bundesministerium, dem Bundeskanzleramt oder einer Bundesbehörde der Sonderurlaub im Zusammenhang mit deren Tätigkeit in der Privatwirtschaft widerrufen?

Wenn ja, wie vielen, und aus welchen Gründen (bitte auflisten)?

Im BMAS erfolgte aufgrund des seinerzeit bestehenden erheblichen Personalbedarfs ein Widerruf der Bewilligung aus zwingenden dienstlichen Gründen.

9. Haben Beamtinnen und Beamte aus Bundesministerien, dem Bundeskanzleramt oder Bundesbehörden weder im Rahmen von Zuweisung noch im Rahmen von Sonderurlaub eine Tätigkeit in der Privatwirtschaft aufgenommen, die über eine Nebentätigkeit hinausgeht?

Wenn ja, welche waren das (bitte detailliert wie in Frage 2 auflisten), und auf welcher rechtlichen Grundlage fanden diese Einsätze statt?

Nein.

10. Haben Beamtinnen und Beamte aus Bundesministerien oder dem Bundeskanzleramt seit Beginn der 17. Wahlperiode genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten in der Privatwirtschaft aufgenommen (bitte mit Nennung des Bundesministeriums und der Institution der Privatwirtschaft, von Zeitraum und Dauer der Nebentätigkeit, durchschnittlichem wöchentlichem Stundenumfang der Tätigkeit, Aufgaben bzw. Einsatzgebiet des Beamten, besonderen Auflagen für den Beamten)?

Die Antwort zu Frage 10 erfolgt in tabellarischer Form.*

Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit: Haben Beamtinnen/Beamte das Haus zwischenzeitlich verlassen, existieren dort keine Personalakten mehr, aus denen Angaben zu Nebentätigkeiten entnommen werden könnten.

11. Gibt es abgeschlossene oder laufende gerichtliche Überprüfungen von Fällen des Einsatzes von Beamten aus Bundesministerien, dem Bundeskanzleramt oder Bundesbehörden in der Privatwirtschaft?

Wenn ja, welche sind das?

Wie haben die Gerichte geurteilt?

Nein.

12. Gibt es eine Möglichkeit, die Zuweisung eines Beamten bzw. einer Beamtin für eine Tätigkeit in der Privatwirtschaft von einem Nichtbeteiligten gerichtlich überprüfen zu lassen?

Mangels Klagebefugnis ist eine gerichtliche Überprüfung durch einen Nichtbeteiligten nicht möglich.

13. Gibt es eine Möglichkeit, die Genehmigung einer Sonderbeurlaubung eines Beamten bzw. einer Beamtin zur Aufnahme einer Tätigkeit in der Privatwirtschaft von einem Nichtbeteiligten gerichtlich überprüfen zu lassen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

14. Gibt es eine Möglichkeit, die Nebentätigkeit eines Beamten bzw. einer Beamtin in der Privatwirtschaft von einem Nichtbeteiligten gerichtlich überprüfen zu lassen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

15. Sind der Bundesregierung im Rahmen der bisher erfolgten oder derzeit laufenden Einsätze bzw. Tätigkeiten von Beamtinnen und Beamten aus Bundesbehörden, dem Bundeskanzleramt oder Bundesministerien in der Privatwirtschaft Fälle bekannt, in denen es während des Einsatzes bzw. durch die Tätigkeit zu einem Interessenskonflikt kam?

Wenn ja, wie viele sind das, und welche?

Wie ist die Bundesregierung damit umgegangen?

Nein.

* Von einer Drucklegung der Tabelle wurde abgesehen. Diese ist als Anlage auf Bundestagsdrucksache 19/1511 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

16. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen es nach Beendigung des Einsatzes und der Rückkehr eines Beamten bzw. einer Beamtin zu seiner bzw. ihrer entsendenden Dienstbehörde zu Interessenskonflikten kam?

Wenn ja, wie viele sind das, und wie wurde damit umgegangen?

Nein.

17. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen sich Interessenskonflikte während der Tätigkeit erst im Nachhinein herausgestellt haben?

Wenn ja, wie Fälle sind das, und wie wurde damit umgegangen?

Nein.

Anlagen

Frage 2:

Wie viele Beamtinnen und Beamte aus Bundesministerien, Bundeskanzleramt oder Bundesbehörden haben seit Anfang 2004 einen Einsatz bzw. eine Tätigkeit in der Privatwirtschaft im Rahmen einer Zuweisung aufgenommen (bitte mit Nennung der entsendenden Institution, aufnehmenden Institution der Privatwirtschaft, Anzahl der entsendeten Beamten, Zeitraum und Einsatzdauer des jeweiligen Beamten einzeln ausgewiesen, Aufgaben bzw. Einsatzgebiet des Beamten, besondere Auflagen für den Beamten)? (Spalten 1 - 6)

- a) Durch wen wurde der Einsatz konkret angeordnet und mit welcher Begründung? (Spalte 7)
- b) Handelte es sich um einen Austausch? Wenn ja, bitte angeben wer der Austauschpartner/in war. (Spalte 8)
- c) Wie wurde über die Einsatzstellen/ aufnehmenden Institutionen entschieden? (Spalte 9)
- d) Wurden die Bezüge des Beamten weiterhin durch die entsendende Behörde weitergezahlt? Auf welcher Grundlage wurde hierüber entschieden? (Spalte 10)
- e) Gab es Beamte die während oder unmittelbar nach Ende des Einsatzes im Rahmen der Zuweisung aus ihrem Beamtenverhältnis entlassen wurden? Wenn ja, wie viele waren das und wieso? (Spalte 11)
- f) Gab es Fälle wo erfolgte Zuweisungen durch Bundesministerien, Bundeskanzleramt oder Bundesbehörden nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 BBG im Nachhinein versagt wurden (zum Beispiel durch eine höhere Behörde/Instanz oder Gerichtsbeschluss)? Wenn ja, durch wen wurde die Zuweisung gestoppt, wie viele waren das und warum? (Spalte 12)

Antwort zu Frage 2:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Entsendende Institution	Aufnehmende Institution	Anzahl Beamte	Zeitraum	Dauer	Aufgaben/Einsatzgebiet	a) ¹	b)	c)	d)	e)	f)
BMF	Deutsche Bank	1	2004, 2005	je 1 Woche	Personalaus-tauschprogramm „Öffentliche Hand – Privat-wirtschaft“	Personalabteilung im Benehmen mit der Fachabteilung und der Deutschen Bank	Austauschpartner war ein Mitarbeiter der Deutschen Bank, der im Oktober 2005 für 10 Tage im Geldwäscherreferat des BMF tätig war.	Einzelfallbezogene fachliche Entscheidung	ja § 123 a BRRG	nein	nein
BMI	Deutsche Bank	1	2004 - 2005	3 Monate	Hospitation im Rahmen der Initiative „Personalaus-tausch mit der Wirtschaft“	BMI	Ja, Austauschpartner war ein Mitarbeiter der Deutschen Bank	BMI	Bei einer Zuweisung nach § 29 Bundesbeamtengesetz werden die Dienstbezüge vollständig weitergezahlt, allerdings entfiel die Zahlung der Zulage nach Nr. 7 der Vorbemerkung zu den Besoldungsordnungen A und B für den Zeitraum der Zuweisung.	nein	nein

¹ Zur Begründung wird auf die Regelung des § 29 Absatz 1 BBG verwiesen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Entsendende Institution	Aufnehmende Institution	Anzahl Beamte	Zeitraum	Dauer	Aufgaben/Einsatzgebiet	a) ¹	b)	c)	d)	e)	f)
AA	BDI	3	2009 - 2014	durchschn. 19 Monate	verschieden	Zuständig für die Organisation des Einsatzes sind die Personalreferate im Benehmen mit den Fachreferaten.	Der Einsatz von Beamtinnen und Beamten des AA in der Wirtschaft dient dem Personalaustausch und Wissenstransfer zwischen der Bundesverwaltung und der Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Zivilgesellschaft. Der Einsatz von Externen in der Bundesverwaltung ist im Rahmen der AVV Externe geregelt. Auf die jährliche Berichterstattung über den Einsatz externer Personen in der Bundesverwaltung wird hingewiesen.	Die Entscheidung über die Einsatzstellen wird je nach Einzelfall getroffen.	Bei einer Zuweisung nach § 29 Bundesbeamtengesetz werden die Dienstbezüge vollständig weitergezahlt.	nein	nein
	TUI	1	2015 - 2016	13 Monate	Internationale Beziehungen	s.o.	s.o.	s.o.	s.o.	nein	nein
	Siemens	5	2006 - 2014	durchschn. 11 Monate	verschieden	s.o.	s.o.	s.o.	s.o.	nein	nein
BMW	BASF AG	1	2004 - 2005	6 Monate	Chemieindustrie und Umwelt; Emissionshandel; Energiesteuer und -politik	Dienstvorsetze/r	nein	Einzelfallbezogene fachliche Entscheidung	ja; § 29 BBG	nein	nein
	BDI e.V.	1	2007 - 2008	7 Monate	Allg. Erfahrungsaustausch über Meinungsbildungsprozesse, Entscheidungsabläufe und Organisationsstrukturen	Dienstvorsetze/r	nein	Einzelfallbezogene fachliche Entscheidung	ja; § 29 BBG	nein	nein
	BDI e.V.	1	2009 - 2010	6 Monate	Allg. Erfahrungsaustausch über Meinungsbildungsprozesse, Entscheidungsabläufe und Organisationsstrukturen	Dienstvorsetze/r	nein	Einzelfallbezogene fachliche Entscheidung	ja; § 29 BBG	nein	nein
Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB)	European Association of National Metrology Institutes e.V	1	2015 - 2017	2 Jahre 8 Monate	Rechtsberatung Zuweisung zu 50 %	Eigener Antrag aufgrund der Anfrage vom EURAMET e.V. Ermächtigung der Zuweisung gemäß § 29 BBG durch das BMWi	nein	auf Antrag	ja; § 123a BRRG	nein	nein
	European Association of National Metrology Institutes e.V	1	2017 - 2019	2 Jahre, 8 Monate	Rechtsberatung, Zuweisung zu 30 %	Eigener Antrag aufgrund der Anfrage vom EURAMET e.V. Ermächtigung der Zuweisung gemäß § 29 BBG durch das BMWi	nein	auf Antrag	ja; § 123a BRRG	nein	nein

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Entsendende Institution	Aufnehmende Institution	Anzahl Beamte	Zeitraum	Dauer	Aufgaben/Einsatzgebiet	a) ¹	b)	c)	d)	e)	f)
	Kompetenzzentrum Ultrapräzise Oberflächenbearbeitung e.V.	1	2006 - 2007	1 Jahr	Mitarbeit in der Geschäftsstelle Zuweisung zu 60 %	Ausschreibung einer/eines Mitarbeiterin/Mitarbeiters in der Geschäftsstelle auf Grundlage von Vereinbarungen zwischen PTB und CC UP-OB. Ermächtigung der Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD durch das BMWi	nein	auf Antrag	ja; § 123a BRRG	nein	nein
	Kompetenzzentrum Ultrapräzise Oberflächenbearbeitung e.V.	1	2007 - 2015	8 Jahre 3 Monate	Mitarbeit in der Geschäftsstelle Zuweisung zu 50 %	Verlängerung der Zuweisung auf Antrag des CC UP-OB. Ermächtigung des BMWi zur Zuweisung gemäß § 4 Abs. 2 TVöD sowie gemäß § 29 BBG	nein	auf Antrag	ja; § 123a BRRG	nein	nein
	European Association of National Metrology Institutes e.V	1	2007 - 2008	1 Jahr 3 Monate	Übernahme des EURAMET e.V. Sekretariats Zuweisung zu 50 % - 90 %	Antrag vom Mitglied des Präsidiums (MP) Ermächtigung des BMWi zur Zuweisung gemäß § 123 a BRRG	nein	auf Antrag	ja; § 123a BRRG	nein	nein
	European Association of National Metrology Institutes e.V	1	2009 - 2010	1 Jahr 10 Monate	Übernahme des EURAMET e.V. Sekretariats Zuweisung zu 100 %	Verlängerung auf Antrag des EURAMET e.V. Ermächtigung des BMWi zur Zuweisung gemäß § 29 BBG	nein	auf Antrag	ja; § 123a BRRG	nein	nein
BMEL Thünen-Institut	Global Networks gUG	1	2016 - 2019	4 Jahre	Geschäftsführer	Thünen-Institut mit Einvernehmen des BMEL	nein	Die Global Networks gUG und das Thünen-Institut verfolgen das gemeinsame Ziel, die wissenschaftliche Analyse der biobasierten Wirtschaft im nationalen und internationalen Maßstab weiter zu verbessern. Um eine hohe fachliche Relevanz und wissenschaftliche Qualität der Analysen zu erreichen, ist es erforderlich, stabile Strukturen unter Einbindung internationaler Partner aus Wissenschaft und Praxis (einschl. Interessenverbänden und Unternehmen) zu fördern.	ja; Bei der Zuweisung zu Global Networks gUG erfolgt eine Erstattung der Besoldung durch die aufnehmende Einrichtung an das Thünen-Institut.	nein	nein

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Entsendende Institution	Aufnehmende Institution	Anzahl Beamte	Zeitraum	Dauer	Aufgaben/Einsatzgebiet	a) ¹	b)	c)	d)	e)	f)
BMVI Bundes- eisen- bahnver- mögen (BEV)	Bayrische Oberlandbahn	4	2014 - 2025	11 Jahre 8 Monate	Lokführer	k.A.	nein	Die Einsatzstellen für Beurlaubungen werden insbesondere auf den Unternehmenszweck i. S. d. DBGrG überprüft. Bei den Zuweisungen nach § 29 BBG werden Vereinbarungen mit den entsprechenden Drittfirmen geschlossen, die die Wahrung der Beamtenrechte sicherstellen.	nein	nein	k. A.
		1	2014 - 2023	8 Jahre 10 Monate	Lokführer	k. A.	nein		nein	nein	k. A.
		1	2014 - 2014	4 Monate	Lokführer	k. A.	nein		nein	nein	k. A.
		1	2014 - 2014	6 Monate	Lokführer	k. A.	nein		nein	nein	k. A.
		1	2014 - 2025	11 Jahre 1 Monat	Lokführer	k. A.	nein		nein	nein	k. A.
	Hessische Landesbahn	2	2013 - 2023	10 Jahre	Lokführer	k. A.	nein		nein	nein	k. A.
		1	2013 - 2015	1 Jahr 8 Monate	Lokführer	k. A.	nein		nein	nein	k. A.
		4	2014 -2030	16 Jahre	Lokführer	k. A.	nein		nein	nein	k. A.
		1	2014 - 2016	1 Jahr 8 Monate	Lokführer	k. A.	nein		nein	nein	k. A.
		GfIB Merzig GmbH	1	2016 - 2018	2 Jahre	Kundenservice	k. A.		nein	nein	nein
	VVS Stutt- gart	1	2016 - 2018	2 Jahre	Verkehrsplaner	k. A.	nein	nein	nein	k. A.	
BMBF ²	Eingetragener Verein	1	2007 - 2008	≤ 6 Mona- ten	Referententätig- keit	BMBF; An der Zuwei- sung bestand ein öffentliches Inter- esse. Die Zuwei- sung erfolgte im Rahmen des Per- sonalentwick- lungskonzepts für neue Mitarbeiter zur Ableistung ei- ner sog. Außen- station.	nein	Außenstationen werden im Hinblick auf die Aufgaben des BMBF und der Verwendungstationen der/des Beschäftigten und möglicher Anschlussverwendungen gewählt.	Weiterzahlung der Bezüge (§ 29 Abs. 3 BBG). Die Ministerialzulage entfiel.	nein	nein
	Handelskam- mer	1	2014	≤ 6 Mona- ten	Studienstellung und Projektunter- suchung	nein	nein			nein	nein
BMZ	Bundesver- band der Deutschen In- dustrie	3	2006 - 2008; 2008 - 2010; 2010 - 2014	7 Jahre 4 Monate	Übernahme ent- wicklungspoliti- scher Aufgaben	Die Einsätze wur- den durch den Staatssekretär an- geordnet. Durch die Abordnungen sollten die Mitar- beiter des BMZ Einblicke in die Arbeitsbereiche und -weisen des BDI erhalten.	in einem der 3 ge- nannten Fälle gab es einen Aus- tauschpartner	Einzelfallbezo- gene fachliche Entscheidung	Weiterzahlung der Bezüge (§ 29 Abs. 3 BBG). Die Ministerialzulage entfiel.	nein	nein
BPA	Agentur ECC Kothes	1	2004 - 2004	4 Monate	Veranstaltungs- management	Bei der sog. Außenprobezeit handelt es sich im BPA um ein eingespieltes Instrument der Personalentwicklung.	Die Außenprobezeiten werden generell nicht als Kooperation ausgestaltet, sondern als jeweils einsei-	Es wird auf die Antwort zu Frage 2. a) verwiesen.	Der Einsatz erfolgt regelmäßig über einen Zeitraum von drei Monaten und das im Wege der Zuweisung, d.h. Be-	nein	nein
	Deutsche Bahn AG	1	2014 - 2014	3 Monate	Öffentlichkeitsar- beit					nein	nein
	Edelman GmbH	1	2014 - 2014	2 Monate	Öffentlichkeitsar- beit, Medienmon- itoring					nein	nein

² Bei der aufnehmenden Institution wurden nicht aufgenommen Projektträger des BMBF, Forschungseinrichtungen und Forschungsgesellschaften.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Entsendende Institution	Aufnehmende Institution	Anzahl Beamte	Zeitraum	Dauer	Aufgaben/Einsatzgebiet	a) ¹	b)	c)	d)	e)	f)
	info Network GmbH Hauptstadtstudio RTL und n-tv	1	2014 - 2014	3 Monate	Fernsehredaktion Bereich Politik	Dieses soll Nachwuchsbeamtinnen und -beamten v.a. des höheren Dienstes Einblicke vermitteln in für die Arbeit des BPA praxisrelevante Tätigkeitsfelder bei anderen Arbeitgebern im öffentlichen Sektor oder in der Privatwirtschaft. Das Personalreferat des BPA entscheidet über die Zuweisungen jeweils auf Vorschlag der Beamtinnen und Beamten, die für sich geeignete Einsatzstellen vorschlagen sollen.	tige Entsendungen durch das BPA organisiert.		soldung plus Nebenkosten verbleiben beim Dienstherrn BPA.	nein	nein
	BILD Zeitung Berlin	1	2014 - 2014	3 Monate	Politik- und Wirtschaftsressort					nein	nein
	Verlag Der Tagesspiegel GmbH	1	2017 - 2018	3 Monate	Veranstaltungsmanagement und Social Media					nein	nein
	BILD Zeitung Berlin / Axel Springer Akademie	1	2017 - 2018	3 Monate	Politikressort					nein	nein

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Frage 5:

Wie vielen Beamtinnen und Beamten aus Bundesministerien, Bundeskanzleramt oder Bundesbehörden wurde seit Anfang 2004 Sonderurlaub gewährt, um eine Tätigkeit in der Privatwirtschaft aufzunehmen (bitte mit Nennung der entsendenden Institution, aufnehmenden Institution der Privatwirtschaft, Anzahl der entsendeten Beamten, Zeitraum der Beurlaubung und Zeitraum und Dauer der Tätigkeit in der Privatwirtschaft des jeweiligen Beamten, Aufgaben bzw. Einsatzgebiet des Beamten, besondere Auflagen für den Beamten)? (Spalten 1 - 6)

- Durch wen wurde die jeweilige Tätigkeit genehmigt? (Spalte 7)
- Gab es Bedenken von Seiten derjenigen, die die Tätigkeit genehmigen mussten? Wenn ja, welche?
- Handelte es sich um einen Austausch? Wenn ja, bitte angeben wer der Austauschpartner/in war.
- Gab es Beamte die während oder unmittelbar nach Ende der Beurlaubung aus ihrem Beamtenverhältnis entlassen wurden, um weiter in der Privatwirtschaft zu arbeiten? Wie viele waren das? (bitte auflisten)
- Wie viel Prozent der Beamten sind nach Ende der Tätigkeit in der Privatwirtschaft im Rahmen eines Sonderurlaubs wieder als Beamte tätig gewesen? (Spalte 8)
- In wie vielen Fällen wurden die Bezüge weitergezahlt (bitte auflisten)? Und warum?

Antwort zu Frage 5:

1	2	3	4	5	6	7	8
Entsendende Institution	Aufnehmende Institution	Anzahl Beamte	Zeitraum Beurlaubung	Dauer	Aufgaben/Einsatzgebiet	a)	e) in %
BMF	Deutsche Bahn	1	2016 - 2020	4 Jahre	Leitungsfunktion	Personalreferat	entfällt, Beurlaubung dauert an
	Deutsche Bahn (Tochterunternehmen)	1	2018 - 2020 ³	3 Jahre	Leitungsfunktion	Minister	entfällt, Beurlaubung dauert an
AA	Daimler	1	2008 - 2013	61 Monate	Internationale Beziehungen	Personalreferat	100
	Siemens	1	Seit 2015	30 Monate bislang	Internationale Beziehungen	Personalreferat	entfällt, Beurlaubung dauert an
	Telekom	1	2009 - 2011	2 Jahre	Internationale Beziehungen	Personalreferat	100
	Volkswagen	1	Seit 2014	49 Monate bislang	Internationale Beziehungen	Personalreferat	entfällt, Beurlaubung dauert an
BMW	Automobilbranche	1	2009 - 2011	2 Jahre	Leiter einer Repräsentanz	Dienstvorgesetzte/r	100
	Bildungswesen	1	2011 - 2016	4 Jahre 10 Monate	Geschäfts-führung	Dienstvorgesetzte/r	100
	Spitzenverband	1	2012 - 2019	7 Jahre	Geschäfts-führung	Dienstvorgesetzte/r	entfällt, Beurlaubung dauert an
PTB	ETALON AG	1	2007 - 2011	4 Jahre	Geschäfts-führung der ETALON AG in Vollzeit	PTB	100
PTB	European Association of National Metrology Institutes e.V.	1	2010 - 2018	8 Jahre	Tätigkeit als Leiter des Sekretariats des EU-RAMET e.V.	PTB	entfällt, Beurlaubung dauert an

³ Vorzeitige Aufhebung der Beurlaubung vorgesehen.

1	2	3	4	5	6	7	8
Entsendende Institution	Aufnehmende Institution	Anzahl Beamte	Zeitraum Beurlaubung	Dauer	Aufgaben/Einsatzgebiet	a)	e) in %
BMAS⁴	Beratungsunternehmen im Bereich Umwelt und Entwicklung	1	2010 - 2011	1 Jahr 2 Monate	Projektmanager/in	BMAS	100
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)	Forschungseinrichtung	1	2009 - 2012	3 Jahre 6 Monate	Verwaltungsleiter	BAuA - im Einvernehmen mit dem BMAS	0
BMEL Thünen-Institut	GFA Consulting Group GmbH	1	2012 - 2018	6 Jahre 4 Monate	Leitung des Projekts Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (DUAP)	Thünen-Institut mit Einvernehmen des BMEL	entfällt, Beurlaubung dauert an
BMFSFJ	Wissenschaftliches Institut	1	2001 - 2018	18 Jahre	stellvertretender Verwaltungsleiter/in	Personalreferat	entfällt, Beurlaubung dauert an
	Wissenschaftliches Institut	1	2018 – vorauss. 2023	6 Jahre	Verwaltungsleiter/in	Personalreferat	entfällt, Beurlaubung dauert an
	gGmbH im sozialen Bereich	1	2015 – vorauss. 2021	7 Jahre	Geschäftsführer/in	Personalreferat	entfällt, Beurlaubung dauert an
	gGmbH im sozialen Bereich	1	2018 – vorauss. 2023	6 Jahre	Geschäftsführer/in	Personalreferat	entfällt, Beurlaubung dauert an
BMVI	Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen	1	vor 2004 - 2007	4 Jahre	k. A.	BMVI	0
	Deutsche Stiftung Denkmalschutz	1	vor 2004 - 2005	2 Jahre	k. A.	BMVI	0
	Alexander von Humboldt-Stiftung	1	vor 2004 - 2007	4 Jahre	k. A.	BMVI	0
	Karl-Kübel-Stiftung	1	vor 2004 - 2005	2 Jahre	k. A.	BMVI	0
	Bundesbaugesellschaft mbH	1	vor 2004 - 2009	6 Jahre	k. A.	BMVI	0
	Verkehrsinfrastrukturgesellschaft	3	2005 - 2007	3 Jahre	k. A.	BMVI	0
			2005 - 2010	6 Jahre			
			2013 - 2021	9 Jahre			
	Bund Deutscher Architekten e.V.	1	2004 - 2005	2 Jahre	k. A.	BMVI	0
	Evangelischer Entwicklungsdienst e.V.	1	2006 - 2010	5 Jahre	k. A.	BMVI	0
	DEGES	1	2006 - 2021	16 Jahre	k. A.	BMVI	0
	Stiftung Berliner Schloss - Humboldtforum	1	2010 - 2014	5 Jahre	k. A.	BMVI	0
	Bilfinger	1	2016 - 2020	5 Jahre	k. A.	BMVI	0
	Verband kommunaler Unternehmen	1	2017 - 2019	3 Jahre	k. A.	BMVI	0
Luftfahrt-Bundesamt	Deutsche Gesellschaft für Akkreditierung GmbH (DAkKS)	1	2011 - 2012	2 Jahre	k. A.	BMVI	0
BMU	Agora Energiewende	1	2012 - 2021	9 Jahre 6 Monate	Leitungsfunktion	BMU	100
	Trianel GmbH	1	2016 - 2019	3 Jahre	Leitungsfunktion	BMU	100
BfN	Fraport AG	1	2009 - 2011	2 Jahre 2 Monate	Leitungsfunktion	BMU	100

⁴ Das BMAS wurde am 22. November 2005 neu gegründet. Die Beantwortung der Fragen erfolgt unter Berücksichtigung dieses Gründungstichtags.

1	2	3	4	5	6	7	8
Entsendende Institution	Aufnehmende Institution	Anzahl Beamte	Zeitraum Beurlaubung	Dauer	Aufgaben/Einsatzgebiet	a)	e) in %
UBA	REA GmbH	1	2014 - 2017	3 Jahre	Projektleitung	BMU	100
BMBF ⁵	Eingetragener Verein	1	2009 - 2012	3 Jahre 3 Monate	Geschäftsführender Vorstand	BMBF	100
	Eingetragener Verein	1	2011 - 2014	2 Jahre 9 Monate	Referenten-tätigkeit	BMBF	100
	Abfallwirtschaft	1	2013 - 2016	3 Jahre	Geschäftsführung	BMBF	100
	Abfallwirtschaft	1	2016 – 2023	6 Jahre	Geschäftsführung	BMBF	100

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

⁵ Bei der aufnehmenden Institution wurden nicht aufgenommen Projektträger des BMBF, Forschungseinrichtungen und Forschungsgesellschaften.

Frage 10:

Haben Beamtinnen und Beamte aus Bundesministerien oder Bundeskanzleramt seit Beginn der 17. Wahlperiode genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten in der Privatwirtschaft aufgenommen? (bitte mit Nennung des Bundesministeriums und der Institution der Privatwirtschaft, Zeitraum und Dauer der Nebentätigkeit, durchschnittlichem wöchentlichem Stundenumfang der Tätigkeit, Aufgaben bzw. Einsatzgebiet des Beamten, besondere Auflagen für den Beamten) (Spalten 1 - 7)

Antwort zu Frage 10:

1	2	3	4	5	6	7
Bundesministerium	Institution Privatwirtschaft	Zeitraum	Dauer	wöchentl. Stunden	Aufgaben/Einsatzgebiet Nebentätigkeit	Besondere Auflagen ⁶
BKAmt	Immobilien	2011 - 2016	5 Jahre	monatlich ca. 8	Aushilfe in Makler-büro	
	Versicherungen	2017 - 2022	5 Jahre	jährlich ca. 30	Mitgliederververtretung	
	Veranstaltungstechnik	2013 - 2018	5 Jahre	ca. 6	Bürokräft	
	Bewachungsgewerbe	2010 - 2011	9 Monate	monatlich ca. 25	Eventabsicherung, Objektschutz	Keine Ausübung von Detektivtätigkeiten.
	Versicherungen	2014 - 2021	7 Jahre	monatlich ca. 2	Vertrauensperson	Nebentätigkeit darf nur außerhalb der Liegenschaft ausgeübt werden.
BMF⁷	Affiliate-Anbieter	2014 - 2019	5 Jahre	208	Programmierung von Webseiten	Nebentätigkeit muss außerhalb der Dienstzeit ausgeübt und dienstliche Interessen dürfen nicht beeinträchtigt werden.
	Arbeits- und Umweltmedizin GmbH, Berlin	2015 - 2020	5 Jahre	416	Bürohilfe	
	B-B-Hausbau-Service GmbH, Borgsdorf	2011 - 2012	1 Jahr	144	Reinigungskraft	
	Brandschutz-Technik-u. Rauchabzug Berlin GmbH	2011 - 2021	10 Jahre	288	Buchführung und Assistenz	
	Der HAARchitekt, Nuthetal	2013 - 2018	5 Jahre	260	Betreuung und Pflege eines Internet-auftritts	
	Deutsche Post AG	2016 - 2016	3 Monate	312	Briefsortierung	
	DEVK	2011 - 2014	3 Jahre 1 Monat	k. A.	Vertrauensmann	
	Energiehaus Dresden eG	2015 - 2020	5 Jahre	k. A.	Mitglied im Aufsichtsrat	
	Firma Aramar12	2014 - 2019	5 Jahre	288	Servicebereich im Catering	
	Fitness First	2011 - 2014	2 Jahre 11 Monate	290	Übungsleiterin	
	Frosch-Ski-Windbeutel Reisen GmbH	2015 - 2020	5 Jahre	56	Reisebegleitung	
	Gastronomie/Buchführung	2012 - 2017	5 Jahre	365	Buchführung und Verwaltung	
	Gewerbepark Breisgau GmbH, Eschenbach	2013 - 2018	5 Jahre	k. A.	Mitglied im Verwaltungsbeitrag	
	GRG Services Berlin GmbH & Co. KG, Berlin	2017 - 2022	5 Jahre	416	Reinigungsarbeiten	
	Hardtwaldsiedlung Karlsruhe eG	2010 - 2013	3 Jahre	8	Vertretermandat	
	Heberger Bau-AG	2011 - 2014	3 Jahre	k. A.	Mitglied im Aufsichtsrat	
	Hotel Ramada	2017 - 2022	5 Jahre	416	Aushilfe im Servicebereich	
	HUK Coburg	2013 - 2018	5 Jahre	288	Vermittlung von Versicherungen	
	Indonesisches Bistro, Berlin	2012 - 2017	5 Jahre	208	Buchführung und Verwaltung	
	Integrata Dialysepraxis	2018 - 2023	5 Jahre	168	Administration von IT-Systemen	

⁶ Als besondere Auflagen werden nur Auflagen benannt, die über die üblichen Beschränkungen des öffentlichen Dienstrechts hinausgehen.

⁷ Angabe der Stunden pro Jahr

1	2	3	4	5	6	7
Bundesministerium	Institution Privatwirtschaft	Zeitraum	Dauer	wöchentl. Stunden	Aufgaben/Einsatzgebiet Nebentätigkeit	Besondere Auflagen ⁶
	Latina Cleaning Ltd.	2011 - 2014	3 Jahre 5 Monate	20	Direktor	
	Maritim Hotel	2010 - 2015	5 Jahre	384	Servicekraft	
	Möbelimport Müller	2016 - 2017	1 Jahr	180	Unterstützung bei Ausstellungen und Messen	
	PSD Bank	2010 - 2015	5 Jahre	64	Mitglied im Aufsichtsrat	
	Reiseveranstalter Cuban International	2009 - 2013	4 Jahre	384	Reinigung von Büroräumen	
	Signal Iduna	2017 - 2022	5 Jahre	156	Mitglied im Verwaltungsbeirat	
	Sozietät CBH Köln	2009 - 2014	5 Jahre	204	Gutachter	
	Tauchschule	2012 - 2017	5 Jahre	288	Tauchlehrer	
	TOTAL Tankstelle	2010 - 2013	3 Jahre	384	Mitarbeit Kasse und Warensortiment	
	Übersetzerbüro	2013 - 2018	5 Jahre	156	Bürotätigkeit, Finanzbuchhaltung	
	Verbrauchermarkt „Ullrich“	2012 - 2012	2 Monate	58	Kassieren	
	Verlagsgruppe Hüthig	2010 - 2013	3 Jahre	300	Neuentwicklung/Fortführung Bezügeberechnungsprogramm	
	Verlagsgruppe Hüthig	2014 - 2019	5 Jahre	104	Mitarbeit Gesamtdarstellung gewerblicher Rechtsschutz	
	Vulkan Brauhaus Mendig	2014 - 2019	5 Jahre	360	Führung von Besuchergruppen	
	Zeitpersonalservice GmbH Berlin	2010 - 2013	3 Jahre 2 Monate	144	Serviceleistungen in Hotels	
	Zimmerei Bonn	2010 - 2015	5 Jahre	96	Mitarbeit im Büro	
BMI	World Universities Debating Championships Berlin 2013 Betriebs- und Verwaltungs-UG	2011 - 2016	5 Jahre	monatlich 4	Eintritt in Organ eines Unternehmens	
	allfacebook.de/Rising Media Ltd.	2017	1 Tag	einmalig 8	Lehr- und Dozententätigkeit	
	DBB Akademie	2010	1 Tag	einmalig 8	Lehr- und Dozententätigkeit	
	EUROFORUM Deutschland SE	2017	1 Tag	einmalig 2	Lehr- und Dozententätigkeit	
	Europäische Akademie für Steuern, Wirtschaft und Recht	2014 - 2018	5 Jahre	jährlich 24	Lehr- und Dozententätigkeit	
	Europäische Akademie für Steuern, Wirtschaft und Recht Brauner Klingberg GmbH	2013	2 Tage	einmalig 12	Lehr- und Dozententätigkeit	
	Europäische Akademie für Steuern, Wirtschaft und Recht GmbH	2012	1 Tag	einmalig 8	Lehr- und Dozententätigkeit	
	Frankfurt School of Finance & Management (Bankakademie, HfB)	2014 - 2019	5 Jahre	monatlich 6	Lehr- und Dozententätigkeit	
	KOM/TAIEX	2017	4 Tage	einmalig 24	Lehr- und Dozententätigkeit	
	Mittelbrandenburgische Sparkasse	2017	1 Tag	einmalig 8	Lehr- und Dozententätigkeit	
	Proseminaris Behörden Spiegel-Gruppe GmbH	2015 - 2018	3 Jahre 4 Monate	jährlich 53	Lehr- und Dozententätigkeit	
	Proseminaris Berlin Behörden Spiegel-Gruppe GmbH	2010 - 2010	4 Monate	monatlich 24	Lehr- und Dozententätigkeit	
	Proseminaris Berlin Spiegel-Gruppe GmbH	2010	1 Tag	einmalig 8	Lehr- und Dozententätigkeit	
	Selbstständig	2016 - 2016	2 Monate	2,5	Lehr- und Dozententätigkeit	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

1	2	3	4	5	6	7
Bundesministerium	Institution Privatwirtschaft	Zeitraum	Dauer	wöchentl. Stunden	Aufgaben/Einsatzgebiet Nebentätigkeit	Besondere Auflagen ⁶
	Steinbeis University Berlin und dessen Unternehmen der School of international Business and Enterpr.	2016 - 2017	1 Jahr 5 Monate		3 Lehr- und Dozententätigkeit	
	UP Transfer GmbH an der Universität Potsdam	2017	1 Tag	einmalig 5	Lehr- und Dozententätigkeit	
	Verlag Hüthig-Jehle-Rehm	2009	1 Tag	einmalig 8	Lehr- und Dozententätigkeit	
	Wave Reisen GmbH	2017	9 Tage	einmalig 12	Lehr- und Dozententätigkeit	
	Wolters Kluwer Deutschland GmbH	2009	1 Tag	einmalig 7	Lehr- und Dozententätigkeit	
	Wolters Kluwer-Verlagsgruppe	2012	1 Tag	einmalig 7	Lehr- und Dozententätigkeit	
	AFA AG	2012	1 Tag	einmalig 3	Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	Agentur "Streets"	2016 - 2018	1 Jahr 10 Monate		1 Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	AKAD. Die Privat-Hochschulen GmbH	2012 - 2013	1 Jahr 2 Monate		5 Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	Aramark GmbH Deutschland	2012 - 2013	4 Monate		7 Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	Aramark GmbH Deutschland	2011 - 2012	9 Monate		4 Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	Aramark GmbH Deutschland	2012 - 2013	4 Monate		7 Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	AUDI AG	2011 - 2012	1 Jahr 4 Monate	monatlich 2	Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	C. F. Müller-Verlag	2013 - 2015	2 Jahre		2 Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	C.F. Müller-Verlag	2015 - 2020	5 Jahre		4,5 Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	Christina Kaiser Immobilien IVD	2016 - 2021	5 Jahre		7 Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	cmt GmbH	2009	1 Tag	einmalig 8	Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	DBB Beamtenbund und Tarifunion	2013	1 Tag	einmalig 8	Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	Debeka Versicherungsverein a. G.	2013 - 2015	1 Jahr 3 Monate		0,5 Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	Debeka-Versicherung	2012 - 2017	5 Jahre		8 Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	EDEKA	2018 - 2018	6 Monate		8 Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	Eurest Sports & Food GmbH in o2 World	2013 - 2014	11 Monate		6 Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	eventteam (Veranstaltungsservice und -management GmbH)	2013 - 2013	6 Monate		8 Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	examiner GbR, Hamburg (Bucerius Law School)	2014 - 2019	5 Jahre	jährlich 90	Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	Fa. Jülin GmbH & Co KG	2016 - 2018	1 Jahr 10 Monate		6 Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	Fa. MINADI Occhiali GmbH & Co KG	2017 - 2021	4 Jahre		8 Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	Ferienfußball Limited	2013 - 2013	7 Tage	einmalig 30	Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	Gesellschafter der GbR eines Gemeinschaftssteges/Eigentümer einer Erschließungsstrasse	2017 - 2018	1 Jahr 1 Monat		2 Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	Ina Pfortner (freiberuflich geprägtes Einzelunternehmen)	2016 - 2018	2 Jahre 8 Monate		5 Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

1	2	3	4	5	6	7
Bundesministerium	Institution Privatwirtschaft	Zeitraum	Dauer	wöchentl. Stunden	Aufgaben/Einsatzgebiet Nebentätigkeit	Besondere Auflagen ⁶
	juris GmbH	2015 - 2016	9 Monate		8 Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	Kalkscheune, Johannes GmbH & Co. KG	2010 - 2010	3 Monate	monatlich 20	Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	Kinder- und Jugendhilfe-Verband gGmbH (kjhv)	2010 - 2013	2 Jahre 4 Monate		3 Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	Kommunal- und Schulverlag	2013 - 2013	6 Monate	einmalig 20	Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	Kreitlow Gebäudeservice (KGS) GmbH	2012 - 2012	5 Monate		8 Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	Peter Hansen Ceramic Design	2017 - 2018	1 Jahr		3 Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	Peter Hansen Ceramic Design	2016 - 2017	1 Jahr 1 Monat	einmalig 280	Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	Portaleum GmbH Berlin	2016 - 2018	2 Jahre 7 Monate		4 Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	PORTALEUM, Haustierkrematorium GmbH Berlin	2011 - 2016	5 Jahre		5 Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	Praxis Dr. Grunnar Mallien	2012 - 2022	10 Jahre		8 Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	Restaurant Vinetum	2012 - 2018	6 Jahre 2 Monate		4 Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	RZZ Siegburg	2011 - 2016	5 Jahre 1 Monat		6 Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	Spirit Yoga GmbH & Co KG	2017 - 2018	1 Monat		8 Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	Sportograf GmbH & Co KG	2014 - 2019	5 Jahre	monatlich 8	Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	Sport-Saller e. K.	2010 - 2016	5 Jahre 11 Monate		1 Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	The Audit Factory	2011 - 2012	1 Jahr 7 Monate	jährlich 40	Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	Theresa Fessler	2013	14 Tage	einmalig 42	Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	TimePartner Service GmbH	2015 - 2020	5 Jahre		7 Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	Tupperware - Bezirkshandlung Hanf, Neustädter Str. 7, 19288 Wöbbelin	2010 - 2013	3 Jahre		5 Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	UP Transfer Gesellschaft für Wissens- und Technologietransfer GmbH, Universität Potsdam	2010	1 Monat		3 Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	Verlag C. H. Beck	2012 - 2018	6 Jahre 3 Monate		1 Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH	2014 - 2014	9 Monate		8 Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	Vorwerk Thermomix Kochstudio Berlin	2014 - 2014	10 Monate		3 Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	WEG Königsheideweg 242/244, 12487 Berlin	2012 - 2017	5 Jahre		3 Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	Wohneigentumsgemeinschaft Helmstedter Str. 12	2013 - 2018	5 Jahre		4 Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	WRS Wirtschaftsberatung Memmelsdorf	2011 - 2021	10 Jahre 1 Monat		4 Sonstige nichtselbständige Tätigkeit	
	Betrieb Photovoltaikanlage	2016 - 2021	5 Jahre		1 Sonstige selbständige Tätigkeit	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

1	2	3	4	5	6	7
Bundesministerium	Institution Privatwirtschaft	Zeitraum	Dauer	wöchentl. Stunden	Aufgaben/Einsatzgebiet Nebentätigkeit	Besondere Auflagen ⁶
AA	Gesetzliche Regelungen für die Nebentätigkeit von Beamtinnen und Beamten enthalten die §§ 97 bis 105 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) und die Bundesnebenstätigkeitsverordnung (BNV). Daneben sind auch die Vorgaben der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004 zu beachten. Gemäß Rund-erlass des Auswärtigen Amtes sind Nebentätigkeiten für Beamte grundsätzlich genehmigungspflichtig. Vor der Aufnahme einer Nebentätigkeit müssen Beamtinnen und Beamte frühzeitig die Personalreferate über die Art der Tätigkeit, den zeitlichen Umfang, die Höhe des Entgelts sowie die Institution, für die sie die Nebentätigkeit ausüben, informieren. Danach wird im Einzelfall sorgfältig geprüft, dass keine dienstliche Interessen beeinträchtigt werden, eine klare Trennung zwischen hauptberuflicher Tätigkeit und der angestrebten Nebentätigkeit besteht und ob die Nebentätigkeit genehmigt werden kann. Zu Personaleinzelfällen nimmt das Auswärtige Amt grundsätzlich keine Stellung.					
BMWi	Automobilzubehörbranche	2017 - 2018	1 Jahr 3 Monate	jährlich 24	Organtätigkeit	
	Baufinanzbranche	2017 - 2021	4 Jahre		3 Organtätigkeit	
	Pflegedienstbranche	2015 - 2020	5 Jahre		3 Organtätigkeit/Geschäfts-führung	
	AIS Consult Berlin GmbH	2017 - 2022	5 Jahre		4 Sachbearbeitung Schadensabwicklung	
	HGW Haus-, Grundstücks- und Wohnungsverwaltungen mbH	2018 - 2022	5 Jahre		4 Buchhaltung	
BMJV	Baumarkt	2009	1 Tag	einmalig 5	Inventur	
	Gastronomiebetrieb	2017 - 2017	1 Jahr		4 Tätigkeit im IT-Bereich	
	Versicherungsgesellschaft	2012 - 2015	3 Jahre 2 Monate	jährlich 12	Tätigkeit im Außendienst	
	Fachzeitschrift	2016	1 Tag	einmalig 2	Beratungstätigkeit	
BMAS⁸	Das BMAS hat seit Beginn der 17. WP entsprechende Genehmigungen erteilt, wenn Beamtinnen und Beamte eine Nebentätigkeit in der Privatwirtschaft im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten aufgenommen haben. Daten zu inzwischen wieder beendeten Nebenbeschäftigungen liegen aus personaldatenschutzrechtlichen Gründen nicht vor. Detaillierte Angaben zu aktuell genehmigten Nebenbeschäftigungen sind im geforderten Umfang innerhalb der gesetzten Frist nicht möglich, da hierzu keine Statistiken vorliegen und eine Einzelauswertung aller Personalakten erforderlich wäre.					
BMVg	Kinder- und Jugendheim	2009 - 2014	4 Jahre		6 Sportausbilder	
	Gesundheitszentrum	2010 - 2010	4 Monate		2 Tanz- und Bewegungstherapie	
	Ingenieurbüro	2010 - 2015	5 Jahre		4 EDV-Beratung	
	Zeitung	2010 - 2010	5 Monate		4 journalistische Tätigkeit	
	Installateurbetrieb	2010 - 2015	5 Jahre		7 Gas-Wasser-Installateur	
	Krematorium	2010 - 2012	2 Jahre 8 Monate		8 Büroorganisation, Pressekontakt, Dienstplanung für Aushilfskräfte	
	Systembau	2010 - 2014	3 Jahre 9 Monate		4 Handwerkliche Tätigkeiten	
	Heizkostenabrechnung	2010 - 2015	5 Jahre		7 Ablesen von Heizkostenvertei- lern	

⁸ Das BMAS wurde am 22. November 2005 neu gegründet. Die Beantwortung der Fragen erfolgt unter Berücksichtigung dieses Gründungsstichtags.

1	2	3	4	5	6	7
Bundesministerium	Institution Privatwirtschaft	Zeitraum	Dauer	wöchentl. Stunden	Aufgaben/Einsatzgebiet Nebentätigkeit	Besondere Auflagen ⁶
	Tankstelle	2010 - 2015	5 Jahre	8,2	Kassiererin	
	Einzelhandel	2010 - 2011	1 Jahr 3 Monate	4	Assistenz der Geschäftsführung	
	Sanitärinstallationen	2010 - 2015	5 Jahre	7	Handwerkliche Tätigkeit	
	Hotel	2010 - 2015	5 Jahre	5	Buchhaltung Appart Hotel	
	Wissenschaftliche Gesellschaft	2010 - 2015	5 Jahre	k. A.	Angewandte Festkörperphysik	
	Friseurbetrieb	2010 - 2011	7 Monate	7,5	Zuarbeit im Friseurhandwerk	
	Versicherung	2011 - 2016	5 Jahre	4	Kundenbetreuung	
	Einzelunternehmer	2011 - 2016	5 Jahre	6	Bürotätigkeit	
	Wachdienst	2011 - 2016	5 Jahre	k. A.	Einlasskontrolle	
	Finanzdienstleister	2011 - 2016	5 Jahre	3,5	Finanzdienstleistungen	
	Innenausbau	2011 - 2016	5 Jahre	8,2	Maler und Lackierer, Bodenleger, Holz- und Bautenschutz, Trockenausbau	
	Malerbetrieb	2011 - 2015	3 Jahre 7 Monate	7	Maler und Lackierer	
	Wachdienst	2011 - 2012	1 Jahr 3 Monate	7	Sicherheitsdienst bei Open Air Veranstaltungen und Kunstausstellungen	
	Installateurbetrieb	2011 - 2016	5 Jahre	8	Gas- und Wasserinstallation	
	Autohaus	2011 - 2016	5 Jahre	3	Bürotätigkeit	
	Autopflegecenter	2011 - 2016	5 Jahre	6	Vorwäsche von Kraftfahrzeugen	
	Bäckerei	2011 - 2016	5 Jahre	5	Aushilfe	
	Sicherheitsdienst	2011 - 2011	1 Monate	8	Objektüberwachung/Objektschutz	
	Kletterhalle	2011 - 2016	5 Jahre	7	Betreuung und Kundenberatung	
	Hilfsdienst	2012 - 2016	5 Jahre	4	Unterrichtserteilung und Vortragstätigkeit	
	Finanzdienstleister	2012 - 2017	5 Jahre	3	Finanzberatung/Verkauf Finanzdienstleistungen u. Dolmetschen/Übersetzen	
	Finanzdienstleister	2012 - 2015	3 Jahre	2,2	Zuarbeit für Vermögensberater	
	Textileinzelhandel	2012 - 2013	8 Monate	8	Einzelhandel	
	Sicherheitsdienst	2012 - 2017	5 Jahre	7	Sicherheitsdienst im Bereich Pforte/Empfang/Begleitsdienste	
	Private Hochschule	2012 - 2017	5 Jahre	2,3	Lehrtätigkeit	
	Kursanbieter	2012 - 2017	5 Jahre	5	Leitung von Fachseminaren, Erstellung von Lehrbriefen	
	Einzelhandel	2013 - 2013	2 Tage	2,2	Service-/Thekenkraft	
	Hilfsdienst	2013 - 2018	5 Jahre	4,6	Unterrichtserteilung und Vortragstätigkeit	
	Brasserie	2014 - 2019	5 Jahre	7	Barkeeper	
	Systembau	2014 - 2019	5 Jahre	5	Bauleistungen im Trockenbau	
	Sportorganisation	2014 - 2019	5 Jahre	k. A.	Schiedsrichter	
	Kinder- und Jugendheim	2014 - 2019	5 Jahre	5	Sportausbilder	
	Hilfsdienst	2015 - 2020	5 Jahre	6	Menüservice, Auslieferung von Mahlzeiten	
	Malerbetrieb	2015 - 2020	5 Jahre	7	Maler und Lackierer	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

1	2	3	4	5	6	7
Bundesministerium	Institution Privatwirtschaft	Zeitraum	Dauer	wöchentl. Stunden	Aufgaben/Einsatzgebiet Nebentätigkeit	Besondere Auflagen ⁶
	Heizkostenabrechnung	2015 - 2020	5 Jahre		6	Ablesen von Heizkostenverteilern
	Pharmaunternehmen	2015 - 2020	5 Jahre			5 Schreibtätigkeit in Heimarbeit
	Design Agentur	2016 - 2021	5 Jahre			5 Etikettierer
	Handwerkerservice	2016 - 2021	5 Jahre			3 Gartenarbeit
	Einzelunternehmer	2016 - 2021	5 Jahre		6,5	Bürotätigkeit
	Holzschutz	2016 - 2021	5 Jahre			7 Holz und Bautenschutz
	Orthopädietechnik	2016 - 2021	5 Jahre			1 Repräsentation bei Fachmessen für Orthopädie-Reha Technik
	Tankstelle	2016 - 2021	5 Jahre			8 Kassier- und Bistrobetrieb der Tankstelle
	Verlag	2016 - 2021	5 Jahre		k. A.	Verlagsarbeit
	Klinik	2017 - 2022	5 Jahre			3 Brandschutzfachliche Beratung
	Campingartikel	2017 - 2022	5 Jahre		6,5	Beratung, Verkauf und Kommissionierung von Campingartikeln
	Steuerhilfverein	2017 - 2019	2 Jahre			8 Beratungs-, Büro- und Verwaltungsaufgaben
	Künstleragentur	2017 - 2022	5 Jahre			2 Komparse
	Sicherheitsdienst	2017 - 2022	5 Jahre			4 Sicherstellung und Kontrolle des korrekten Erscheinungsbildes der Wachleute
	Ingenieurbüro	2017 - 2022	5 Jahre			2 EDV-Beratung
	Zeitung	2017 - 2022	5 Jahre			3 Austragen von Zeitschriften
	Bogensport	2017 - 2022	5 Jahre			6 Verkäufer im Einzelhandel; Trainer traditioneller Bogensport
	Fitnessstudio	2017 - 2020	3 Jahre		k. A.	Unterricht von Kraft-Ausdauer-Sportkursen
	Autoverleih	2017 - 2022	5 Jahre			7 Überführungsfahrten von Mietfahrzeugen
	Sportverein	2018 - 2022	5 Jahre			3 Erteilung von Kursen
	Personalservice	2018 - 2018	2 Monate			8 Lagerhilfe
	Zeitungsvertrieb	2018 - 2023	5 Jahre			4 Zeitungszustellung
BMEL	Grünflächenbetrieb	seit 2016	3 Jahre		1-2	Hilfstätigkeit in der Grüngutbe-seitigung
	Übersetzungsbüro	seit 2009	10 Jahre			3 Übersetzungen
	Private Stiftung	2014 - 2019	6 Jahre		Tage/Jahr 2-3	Mitglied im Stiftungsbeirat
	Private Stiftung	2010 - 2021	12 Jahre		Tage/Jahr 2-3	Mitglied des Kuratoriums
	Gastronomie	seit 2011	8 Jahre			8 Servicekraft in der Gastronomie
	Finanzdienstleister	seit 2017	2 Jahre			6 Kundenberatung
	Getränkemarkt	seit 2008	11 Jahre			4 Servicekraft im Einzelhandel
	Lebensmittelmarkt	2006 - 2011	6 Jahre			8 Servicekraft im Einzelhandel
	Handwerksbetrieb	2015 - 2020	6 Jahre			7 Bürokraft
	Gastronomie	seit 2014	5 Jahre			8 Servicekraft in der Gastronomie
	Landwirtschaftsbetrieb	2014 - 2019	6 Jahre			6 Landwirtschaftliche Tätigkeiten

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

1	2	3	4	5	6	7
Bundesministerium	Institution Privatwirtschaft	Zeitraum	Dauer	wöchentl. Stunden	Aufgaben/Einsatzgebiet Nebentätigkeit	Besondere Auflagen ⁶
	Winzergenossenschaft	2004 - 2019	16 Jahre		8	Servicekraft im Einzelhandel
	Handwerksbetrieb	2015 - 2020	6 Jahre		8	Bürokraft
	Versicherung	2005 - 2010	6 Jahre		4	Versicherungsberatung
	Hausverwaltung	2013 - 2018	6 Jahre		2	Hausmeistertätigkeit
	Sportverein	2013 - 2018	6 Jahre		2	Servicekraft Einlasskontrolle
	Einzelhandelsbetrieb	seit 2006	13 Jahre		7,5	Servicekraft im Einzelhandel
	Bäckerei	2007 - 2012	6 Jahre		9,5	Servicekraft im Einzelhandel
	Immobilienbüro	2017 - 2022	6 Jahre		5-8	Bürokraft
BMFSFJ	Beteiligungsgesellschaft mbH	2009 – 2014	6 Jahre	jährlich 2-3 mal		Vertreter im Aufsichtsrat der Wasserwerke
	Einzelhandelsbetrieb	2009 - 2014	6 Jahre		7	Servicekraft
	Mietportal	2010 – 2012	3 Jahre		8	Studentische Hilfskraft
	Firma zur Fahrzeugaufbereitung	2010 – 2012	3 Jahre		8	Autopfleger
	Selbstständig	2010 - 2015	6 Jahre		1,5	Coach für Führungskräfte in Wirtschaft und Verwaltung
	Örtliches Schwimmbad	2011 - 2016	6 Jahre		6	Leiter eines Schwimmkurses
	Einzelhandelsbetrieb	2013 – 2018	6 Jahre		8	Organisation und Assistenz
	Einzelhandelsbetrieb	2015 - 2016	2 Jahre	1/5 der regelmäßigen wöchentl. Arbeitszeit		Servicekraft im Einzelhandel
BMVI	Arztpraxis	2016 - 2021	5 Jahre		3	Lohnbuchhaltung
	Arztpraxis	2016 - 2021	5 Jahre		3	Lohnbuchhaltung
	Event-Agenturen	2018 – 2023	5 Jahre		max. 8	Hostess
	Fahrschule	2017 – 2022	5 Jahre		max. 8	Websitepflege, allg. Bürotätigkeit
	Filmgesellschaft	2011 – 2016	5 Jahre		max. 8	Komparsen
	Freie Beschäftigung	2013	1 Woche		max. 8	Aufsatz zur Städtebauförderung
	Freie Beschäftigung	2011 - 2016	5 Jahre		8	Konzeption, Redaktion und technische Betreuung von Internetauftritten
	Gastronomie	2013 – 2015	2 Jahre		6	Servicekraft
	Gastronomie	2016 – 2020	4 Jahre		max. 8	Servicekraft
	Gastronomie	2013 - 2015	2 Jahre		6	Servicekraft
	Gebäudedienst	2014 - 2019	5 Jahre		8	Reinigungskraft
	Großhandel	2014 - 2019	5 Jahre		1	Finanzbuchhaltung
	Immobilienverwaltung	2013 – 2018	5 Jahre		5	Maler und Lackierer
	Sonstige	2017 - 2022	5 Jahre		8	Bürokraft
	Sonstige	2015 - 2020	5 Jahre		3	Auditor Qualitätsmanagementsystem
	Sonstige	2016 - 2021	5 Jahre		7	Aushilfe
	Sonstige	2016 - 2021	5 Jahre		2	Fachberatung System und Netzwerk
	Sonstige	2013 - 2017	5 Jahre		4	Planung, Beratung und Betreuung elektrischer Anlagen und Einrichtungen
	Sonstige	2010 - 2015	5 Jahre		2,5	Buchhaltung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

1	2	3	4	5	6	7
Bundesministerium	Institution Privatwirtschaft	Zeitraum	Dauer	wöchentl. Stunden	Aufgaben/Einsatzgebiet Nebentätigkeit	Besondere Auflagen ⁶
	Zustellungsunternehmen	2015 - 2020	5 Jahre		8 Zusteller	
BMU⁹	Ingenieurbüro Hummel	2017 - 2022	5 Jahre 1 Monat		4 Büroarbeiten	
	DRK-Bildungszentrum und Institut für berufliche Bildung	2017 - 2022	5 Jahre		4 Abhaltung Seminare, Erstellung Seminarunterlagen	
	freie Beschäftigung	2014 - 2018	3 Jahre 3 Monate		5 Bearbeitung von Internetseiten	
	Gaststätte	2014	2 Monate		6 Servicekraft	
	Rheinische Direktwerbung	2015	1 Monat		2 Prospekt- und Zeitungsausteilung	
	Fa. Peterhoff	2011 - 2016	5 Jahre		8 Reinigungsarbeiten	
	Gaststätte	2011 - 2016	5 Jahre		8 Servicekraft	
	Textilhandel	2016	2 Monate		8 allg. Aushilftätigkeiten	
BMBF¹⁰	Klinikzentrum	2015 - 2018	3 Jahre 2 Monate		30 Geschäftsführung	
	Stiftung	2018	9 Monate	4 Seminare á 3 Tage/Jahr	Lehrtätigkeit	
	Baufirma	2018 - 2023	5 Jahre	monatlich 15	Lagerverwaltung, Maschinenpflege	
	Tankstellenbetreiber	1996 – 2018	22 Jahre	monatlich 20	Kassiererin	
	Handelskammer	2015 – 2020	5 Jahre		5 Lehrtätigkeit	
BMZ	Seit Beginn der 17. WP wurden durch das BMZ entsprechende Genehmigungen erteilt, wenn Beamtinnen und Beamte eine Nebentätigkeit in der Privatwirtschaft im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten aufgenommen haben. Daten zu inzwischen wieder beendeten Nebenbeschäftigungen liegen aus personaldatenschutzrechtlichen Gründen nicht vor. Es liegen keine Statistiken zu aktuell genehmigten Nebenbeschäftigungen vor. Eine Auswertung aller Personalakten wäre erforderlich, um detaillierte Angaben hierzu zu erstellen. Dies ist im geforderten Umfang innerhalb der gesetzten Frist nicht möglich.					
BPA	Firma Usuma GmbH	2009 - 2014	4 Jahre 11 Monate		8 Interviewer/in	Nebentätigkeit muss außerhalb der Dienstzeit ausgeübt und dienstliche Interessen dürfen nicht beeinträchtigt werden.
	Verwaltungsbeirat der Wohnungseigentümergeinschaft Sodener Str. 8 – 20	2010 - 2011	1 Jahr 5 Monate	jährlich 20	Verwaltungsbeirat	
	Verwaltungsbeirat der Wohnungseigentümergeinschaft Sodener Str. 8 – 20	2012 - 2013	2 Jahre	jährlich 20	Verwaltungsbeirat	
	Fleischerfachgeschäft Meissner & Söhne	2012 - 2017	5 Jahre	monatlich bis zu 8	Gästabtreuerin bei Caterings	
	Corps Rhenania	2013 - 2018	5 Jahre		2 Geschäftsführer	
	Selbstständigkeit	2014 - 2015	1 Jahr 8 Monate		4 Trainerin	
	MCB GmbH	2014 - 2017	2 Jahre 7 Monate		8 Interviewerin	
	CrossFit Grenzgänger	2015 - 2020	5 Jahre		1,5 Fitnesstrainerin	
	Selbstständigkeit	2016 - 2016	1 Jahr		8 Redakteur/Lektor	
	Verlag C.H. Beck	2016 - 2016	7 Monate	monatlich 3	Autorin	
	Selbstständigkeit	2016 - 2018	2 Jahre 5 Monate	monatlich 5	Fotograf	
	Felix Club Restaurant	2016 - 2017	2 Tage		7 Servicekraft	
	Firma Dr. Haspel und Partner	2017 - 2017	6 Monate		8 Interviewerin	

⁹ Es sind nur hervorgehobene Tätigkeiten aufgeführt, die Aufstellung enthält z.B. keine Tätigkeiten im Servicebereich von Gaststätten und Reinigungsfirmen.

¹⁰ Bei Zeitraum und Dauer wurden Folgegenehmigungen addiert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

1	2	3	4	5	6	7
Bundesministerium	Institution Privatwirtschaft	Zeitraum	Dauer	wöchentl. Stunden	Aufgaben/Einsatzgebiet Nebentätigkeit	Besondere Auflagen ⁶
	Fleischerfachgeschäft Meissner & Söhne	2017 - 2022	5 Jahre	monatlich 5	Gästekbetreuerin bei Caterings	
	Firma Dr. Haspel und Partner	2017 - 2018	6 Monate	8	Interviewerin	
	Firma Dr. Haspel und Partner	2018 - 2018	6 Monate	8	Interviewerin	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

